

# Institutionelles Schutzkonzept

der Liebfrauenschule Mülhausen



Stand: 9. September 2024

# Inhaltsverzeichnis

Seite

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Aachen (Präventionsordnung)

Präambel	3
I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	
1. Geltungsbereich	3
2. Begriffsbestimmungen	3
II. Das Institutionelle Schutzkonzept	
3. Das Institutionelle Schutzkonzept	4
4. Persönliche Eignung	5
5. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	5
6. Verhaltenskodex	6
Gestaltung Nähe und Distanz	7
Angemessenheit von Körperkontakt	7
Beachtung der Intimsphäre, unter anderem auch auf Fahrten und Reisen	7
Sprache und Wortwahl	8
Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	9
Beratungs- und Beschwerdemanagement	10
Beratung	10
Beschwerde	10
Kontaktdaten	12
7. Qualitätsmanagement	13
8. Aus- und Fortbildung	13
9. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen/Elternarbeit	14
III. Anhang	

# **Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Aachen (Präventionsordnung)**

## **Präambel**

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 26. August 2013 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus den Jahren 2002 und 2010 fortgeschrieben (KA 2013, Art. 244). Ebenfalls am 26. August 2013 hat die Deutsche Bischofskonferenz die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt aus dem Jahr 2010 fortgeschrieben (KA 2014, Art. 129). In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben sich die (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verständigt. Auf dieser Grundlage wird für die Diözese Aachen, unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen, die nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

## **I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

### **1. Geltungsbereich**

1. Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Bischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Diözese, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen kirchliche Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

2. Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen vom zuständigen Bischof als kirchlich anerkannten Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Diözese. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände, Schulen, Stiftungen und Gesellschaften.

### **2. Begriffsbestimmungen**

1. Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
2. Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.
3. Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1

CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).

4. Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.
5. Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.
6. Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

## II. Das Institutionelle Schutzkonzept

### 3. Das Institutionelle Schutzkonzept

Das „Institutionelle Schutzkonzept“ fördert eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung. Klare Verhaltensregeln sind erforderlich, um sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch die Lehrer/innen sowie auch die (ehrenamtlichen) Mitarbeiter/innen<sup>1</sup> zu achten und zu schützen. Das Schutzkonzept unterliegt einem Prozess der Qualitätsentwicklung, der nachhaltig wirkt.

Das „Institutionelle Schutzkonzept“ für die Liebfrauenschule erstreckt sich über die folgenden Punkte 4 -10.

### 4. Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung eines Mitarbeitenden hinsichtlich der Fragen, die das Institutionelle Schutzkonzept betreffen, wird auf folgenden Wegen angesprochen und geprüft:

1. Vorlage eines eintragungsfreien Erweiterten Führungszeugnisses und regelmäßige Wiedervorlage gemäß den Vorgaben des Schulträgers.
2. Im Bewerbungsgespräch werden folgende Aspekte stets thematisiert:
  - Erziehungs- (und nicht nur Bildungs-)auftrag der Schule,
  - Rollenklarheit in der jeweiligen schulischen Funktion,
3. In einem weiteren Gespräch nach der Entscheidung für einen Bewerber/in erhält der/die zukünftige Mitarbeiter/in zusammen mit den Informationen darüber, welche weiteren Unterlagen für die

---

<sup>1</sup> Erklärung: Hier werden alle Geschlechter in einem Wort erfasst. Angesprochen sind alle sozialen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten.

Einstellung beigebracht werden müssen, das ISK ausgehändigt. Die Schulleitung erläutert dabei den Entstehungskontext, die grundsätzliche Bedeutung und alltagspraktische Relevanz des ISK und bittet ausdrücklich um die schriftliche Kenntnisnahme und Zustimmung zum ISK (Anlage 1). Diese Kenntnisnahme und Zustimmung wird zu den Bewerbungsunterlagen genommen.

4. Im Rahmen der systematischen Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen führt die Schulleitung und/oder die Präventionsfachkräfte Gespräche mit den neuen Mitarbeiter/innen. Dabei sind auch Fragen von Nähe und Distanz zu den Schüler/innen, Verhalten bei Klassenfahrten und anderen sensiblen Situationen im Sinne des ISK konzeptionell verankerte Themen.
5. Aspekte wie persönlicher Umgang mit den Schüler/innen, Rollenklarheit und angemessene pädagogische Verantwortungsübernahme sind standardmäßig Berichts- und Bewertungsaspekte in allen Leistungsberichten, die die Schulleitung erstellt. Auch bei den Gesprächen, die die Schulleitung in diesen Zusammenhängen führt, werden die o.g. Aspekte stets angesprochen.

## 5. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Um sicherzugehen, dass im Schuldienst niemand tätig wird, der bereits straffällig geworden ist, ist ein Erweitertes Führungszeugnis ein unverzichtbarer Bestandteil der Bewerbungsunterlagen. Des Weiteren gilt dies für ehrenamtlich Tätige, die zum Beispiel regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Nach Ablauf von fünf Jahren (Ausstellungsdatum) ist ein aktuelles Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Einerseits setzt der Schulträger dadurch nachhaltig Standards, dass Kinder und Jugendliche einen sicheren Raum des Aufwachsens und der Selbstwerdung vorfinden, und andererseits bieten diese Standards auch den Mitarbeitenden Sicherheit für ihren Dienst.

Hauptberufliche Mitarbeiter/innen erhalten die Aufforderung des kirchlichen Rechtsträgers zur Vorlage eines EFZ zusammen mit einer Bestätigung (des Dienstverhältnisses) für die Meldebehörde. Die Kosten trägt der kirchliche Rechtsträger. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen erhalten die Aufforderung des kirchlichen Rechtsträgers zur Vorlage eines EFZ zusammen mit einer Bestätigung (der ehrenamtlichen Tätigkeit) für die Meldebehörde, die gleichzeitig einen Antrag auf Gebührenbefreiung enthält.

Die Einsichtnahme erfolgt durch: \_\_\_\_\_

Dokumentiert werden dürfen:

- Vor- und Nachname
- das Ausstellungsdatum
- das Datum der Einsichtnahme
- die Tatsache fehlender Einträge

Bei (Wieder-)vorlage gilt seit 2016: Das Original wird vorgelegt, nach Einsichtnahme zurückgegeben und verbleibt dann bei den Antragsteller/innen. Es dürfen keine Kopien gemacht und abgelegt werden. Nur die Dokumentation wird zu den Akten genommen.

Außerdem gilt ein Verwertungsverbot. Das bedeutet, dass auch nur die Einträge, die die oben benannten Paragraphen (sexualbezogene Handlungen) betreffen, von der Einsicht nehmenden Person genutzt werden dürfen. Wenn also z. B. Fahrerflucht eingetragen ist, so gilt das EFZ im Sinne der

PrävO trotzdem als eintragsfrei und wird auch so dokumentiert! Bei Neueinstellung gilt das EFZ als Eingangsvoraussetzung!

Von Ehrenamtlichen ist die Einverständniserklärung zur Speicherung der vorgeschriebenen Dokumentations-Daten einzuholen.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit zu löschen. Sie sind unverzüglich zu löschen, falls nach Einsichtnahme keine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen aufgenommen wird.

Zusätzlich zum Erweiterten Führungszeugnis wird von allen Mitarbeiter/innen einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt. Mit dieser wird bestätigt, dass keine Verurteilung wegen einer in §2 Abs. 2 oder 3 PrävO genannten Straftat besteht und insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet ist und außerdem verpflichtet sich der/die Mitarbeitende zur umgehenden Mitteilung bei Einleitung eines solchen Verfahrens. Damit finden zeitliche Verzögerungen zwischen der Einleitung eines Verfahrens und dem tatsächlichen Eintrag bzw. der Zeitspanne bis zur erneuten Vorlage nach fünf Jahren besondere Beachtung.

## 6. Verhaltenskodex der Liebfrauenschule

### Präambel

Die Liebfrauenschule Mülhausen bietet Schüler/innen, Lehrer/innen und allen weiteren haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen einen Ort und Lebensraum, in dem Menschen ihre Persönlichkeit, ihre intellektuellen, sozialen und religiösen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Dieser Lebensraum soll ein geschützter Ort sein, an dem sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den Lehrer/innen, allen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter/innen sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie Lehrer/innen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von achtsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und untereinander.

### Grundhaltung

Die Lehrer/innen, sowie die Mitarbeiter/innen und die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

- Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf psychische und physische Unversehrtheit wirksam einzutreten.
- Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Schutzbefohlenen.
- Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Schutzbefohlenen bewusst. Ich handle verständlich und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus
- Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes

Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

- Ich akzeptiere jede Form von Sexualität und Geschlechtsidentität und stelle sie nicht in Frage.
- Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner/innen an der Liebfrauenschule Mülhausen oder des Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
- Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

### **Gestaltung von Nähe und Distanz**

In der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein der Rolle und Verantwortung adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen.

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür geeigneten Räumlichkeiten wie bspw. im Freiraum (gegenüber von SPIN Büro, Raum mit Glasscheibe). Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein (Ausnahme: Herr Jansens Büro) und dürfen in keinem Fall abgeschlossen werden. Eine Einsehbarkeit ist gewünscht.
- Herausgehobene, intensive, das professionelle Verhältnis zwischen Lehrenden und Schüler/in überschreitende freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen.
- Äußern Schüler/innen selbst empfundene Grenzverletzungen, sind diese ernst zu nehmen und ohne Kommentierung zu akzeptieren.
- Eine detaillierte Kleiderordnung (Ausnahme: Kleiderordnung im Fach Sport ab 10/2023) ist weder pädagogisch noch aufgrund der Achtung der Persönlichkeitsrechte sinnvoll. Allerdings sollten sowohl Schülerschaft als auch Lehrerschaft sich entsprechend ihrer sozialen Rolle und entsprechend dem Charakter der Schule als Bildungseinrichtung angemessen kleiden.

### **Angemessenheit von Körperkontakt**

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht auszuschließen und sollen auch nicht grundsätzlich verboten werden. Allerdings müssen sie altersgerecht sein und dürfen das pädagogisch bzw. medizinisch notwendige Maß nicht überschreiten. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

- Alle am Schulleben Beteiligten bemühen sich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen. Es sind angemessene Maßnahmen zu deren Verhinderung zu treffen.
- Gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen findet kein Körperkontakt statt. Verbale und non-verbale Willensäußerungen gegen einen Körperkontakt werden gleichermaßen beachtet.
- Angemessener Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer oder zum Zweck einer Versorgung wie zum Beispiel Pflege, Erste Hilfe, Trost oder Hilfestellung wie zum Beispiel im Sport- oder Musikunterricht erlaubt.

## Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu erhalten gilt. Deshalb gilt bei allen schulischen Veranstaltungen (Unterricht, Klassenfahrten, Wandertage, Klassenfeste, etc.) auf dem Schulgelände und außerhalb:

- Umkleiden, Körperpflege, Duschen und Übernachten der Schüler/innen findet nach Geschlechtern getrennt statt.
- Die erwachsenen Begleitpersonen führen die genannten Tätigkeiten getrennt von den Schüler/innen durch.

Dies wird durch räumliche und ersatzweise durch zeitliche Trennung realisiert.

- Freizeiten mit Übernachtung, die grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert sind, sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, zum Beispiel wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtergetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen ein transparenter Umgang notwendig, in dem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.
- Auf Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, muss die jeweilige Gruppe von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden; als Richtwert gilt: ein erwachsener Begleiter pro angefangene 20 Schüler/innen. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss mindestens ein/e Begleiter/in pro Geschlecht die Gruppe begleiten. Eltern oder externe Personen als Begleiter sind bei persönlicher Eignung grundsätzlich möglich. Volljährige Schüler/innen als Begleiter sind nicht zulässig.
- Auf Klassenfahrten sind die Zimmer der Kinder und Jugendlichen als Privat- und Intimsphäre zu respektieren. Sollte wegen der Aufsichtspflicht ein Betreten der Sanitär- bzw. Schlafräume durch Lehrerinnen bzw. Lehrer erforderlich sein, geschieht dies nach Möglichkeit in Begleitung einer weiteren erwachsenden Person. Vor dem Betreten dieser Räume wird angeklopft und eine angemessene Zeitspanne gewartet, bevor der Raum betreten wird.
- Begleitpersonen und Schüler/innen duschen und schlafen getrennt. Ausnahmen sind vorab mit den Schüler/innen, Eltern und der Schulleitung transparent zu kommunizieren und sachlich zu begründen.

## Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter angepassten Umgang geprägt sein.

- Kinder und Jugendliche werden mit keinem anderen Namen als ihrem korrekten (Vor-) Namen angesprochen. Die Verwendung üblicher Abkürzungen ist möglich, wenn der betreffende Schüler zustimmt und die Abkürzung nicht herabwürdigend ist.
- Niemals wird sexualisierte, diskriminierende, gewaltverherrlichende oder rassistische Sprache verwendet. Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen werden nicht geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Alle am Schulleben Beteiligten begegnen einander mit Respekt und Wertschätzung. Dies trifft auch auf die Kommunikation von Nicht-Anwesenden zu.

- Die Mitarbeitenden werden von den Schüler/innen mit „Sie“ angesprochen. Ausnahmen sind in inhaltlich und zeitlich eng begrenzten Einzelfällen vorstellbar, wenn es eine sachliche Begründung gibt; hier ist eine transparente Absprache im Vorfeld zwischen allen Beteiligten erforderlich.

## **Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit ein tägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unerlässlich.

- Alle am Schulleben Beteiligten achten in allen Belangen das Jugendschutzgesetz.
- Bei Veröffentlichungen und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Differenzierte Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten dazu werden von der Schulleitung vor Beginn des 5. Schuljahres eingeholt und von allen Mitarbeitenden beachtet.
- Die Mitarbeitenden dürfen gegen ihren Willen niemanden filmen oder fotografieren. Insbesondere bei Film- und Fotoaufnahme für Unterrichtszwecke ist der Zweck den Schüler/innen vorab differenziert zu erläutern. Die Lehrkraft trägt Sorge dafür, dass die Film- und Fotoaufnahmen (oder Kopien davon) nicht in unbefugte Hände gelangen.
- Die Mitarbeitenden nutzen soziale Netzwerke (Facebook, WhatsApp etc.) nicht zu privaten Kontakten mit Schüler/innen. Für die digitale 1:1 Kommunikation mit Schüler/innen wird ausschließlich E-Mail oder TEAMS verwendet.
- Sollten soziale Netzwerke für dienstliche Zwecke über einen klar umgrenzten Zeitraum genutzt werden, ist dies im Klassenbuch bzw. im Kursheft zu dokumentieren. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Schüler/innen über einen Zugang zu diesen Netzwerken verfügen. Mögliche Altersgrenzen sind zu beachten.
- Bei Klassenfahrten, Ausflügen und Exkursionen wird im Vorfeld die Nutzung von mobilen Geräten verbindlich geklärt.
- Wir achten auf die Einhaltung der in der Hausordnung festgelegten Handyreglung.

Ausnahmen von den festgelegten Regeln sind mit der Schulleitung oder dem Rechtsträger vorher eingehend zu klären.

## **7. Beratungs- und Beschwerdemanagement**

Wesentliche demokratische Prinzipien der schulischen Arbeit sind Transparenz und Partizipation. Die Mitarbeiter/innen verpflichten sich zu einer Haltung, die grundsätzlich von Wertschätzung und Respekt, von Verantwortung sowie dem Willen zur konstruktiven Konfliktlösung geprägt ist. Dabei geht es unter anderem darum, die Bedürfnisse und Sichtweisen der Partner innerhalb der Schule ernst zu nehmen und Probleme so weit wie möglich zu klären. Im Sinne eines partnerschaftlichen Umgangs in der Schule miteinander wird diese Haltung ebenfalls von den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern erwartet.

### **Beratung:**

Das Anliegen, Kinder und Jugendliche unmittelbar vor sexuellen Übergriffen zu schützen, wie es u.a. im Verhaltenskodex zum Ausdruck kommt, erstreckt sich auf das Schulleben.

Die Präventionsangebote sollen unsere Schüler/innen insgesamt stärken, sich gegen sexuelle Übergriffe zur Wehr zu setzen bzw. sich Hilfe zu holen, wenn sie zu Opfern zu werden drohen bzw. es bereits geworden sind. Diese Präventionsangebote sollen also innerschulisch und außerschulisch wirken.

Unser Beratungsangebot für Schüler/innen bezieht sich auf sexuelle Übergriffe, die Schüler/innen innerhalb und außerhalb der Schule erleben.

Informationen zu möglichen Ansprechpartnern bei Beratungsbedarf befinden sich

- am Büro von Herrn J. Spinczyk
- im Sekretariat
- auf der Schulhomepage

Außerdem werden die Eltern aller Jahrgangsstufen am Anfang des Schuljahres bei den zentralen Auftaktveranstaltungen vor den Sitzungen der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaften über die Namen der Personen informiert, die für die verschiedenen Beratungsanliegen zur Verfügung stehen. Dabei werden auch die Fachkräfte für Prävention ausdrücklich genannt.

Falls ein Mitglied der Schulgemeinde Beratung zu Fragen sexueller Übergriffe etc. wünscht, ohne dass ein unmittelbarer schulischer Bezug erkennbar ist, stehen dafür als besonders geschulte Mitarbeiterinnen die beiden Fachkräfte für Prävention zur Verfügung. Anderen Personen, die von einem Mitglied der Schulgemeinde um Beratung zu diesem Themenbereich gebeten werden, wird empfohlen, spätestens nach einem Erstgespräch die Fachkräfte für Prävention in den Beratungsprozess einzubeziehen. Im Regelfall wird im weiteren Beratungs- und Hilfeprozess der Einbezug externer Hilfe erforderlich sein und dem Ratsuchenden angeboten; auch dies muss dem Beratungssuchenden frühzeitig verdeutlicht werden, um keine falschen Erwartungen zu wecken.

Falls ein Mitglied der Schulgemeinde Beratung zu Fragen sexueller Übergriffe wünscht und dabei ein unmittelbarer schulischer Bezug (zum ISK oder ein anderer Bezug) erkennbar ist, stehen dafür als besonders geschulte Mitarbeiterinnen die beiden Fachkräfte für Prävention zur Verfügung. Andere Personen, die von einem Mitglied der Schulgemeinde um Beratung zu diesem Themenbereich gebeten werden, sind verpflichtet, spätestens nach einem Erstgespräch die Fachkräfte für Prävention in den Beratungsprozess einzubeziehen, wenn ein Bezug zu ISK erkennbar ist. Wenn ein unmittelbarer schulischer Bezug erkennbar ist, ist auch der Schulleiter (bzw. bei seiner terminlichen oder persönlichen Verhinderung der stellvertretende Schulleiter bzw. ersatzweise ein anderes Mitglied der erweiterten Schulleitung) zu informieren und in die Bearbeitung angemessen einzubeziehen. Im Regelfall ist im weiteren Beratungs- und Hilfeprozess der Einbezug externer Stellen zwingend vorgeschrieben; auch dies muss dem Beratungssuchenden frühzeitig verdeutlicht werden, um keine falschen Erwartungen zu wecken.

Die Beratung wird dokumentiert, das Beratungsprotokoll unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen archiviert.

### **Beschwerde:**

Trotz der Bemühungen aller Mitarbeitenden um ein angemessenes Verhalten im Sinne des ISK kann es auch an der Liebfrauenschule zu missverständlichen, konflikthafter oder gar (bewusst) grenzüberschreitenden Verhaltensweisen kommen. Durch eine klare Festlegung der Beschwerdewege, einheitliche Handlungsleitfäden und die Bekanntgabe von Beschwerdewegen und Handlungsleitfäden an die Schulgemeinde soll sichergestellt werden, dass

- bezogen auf das ISK individuelle Probleme und grundsätzliche Missstände von allen Betroffenen ohne lange Suche nach Ansprechpartnern benannt werden können;
- ein transparentes Verfahren der Bearbeitung einer Beschwerde ermöglicht wird, das sowohl den Beschwerdeführer in seinem Anliegen ernst nimmt, schützt und unterstützt als auch die Person, der ein unangemessenes Verhalten im Sinne der ISK vorgeworfen wird, vor einer unangemessenen Vorverurteilung schützt und ein faires Verfahren ermöglicht.

Die Befolgung der einheitlichen Handlungsleitfäden trägt so zu einer angemessenen Problembearbeitung und damit zur Entlastung aller Beteiligten bei.

Die Handlungsleitfäden des Bistums Aachen beinhalten die erforderlichen Schritte, die zu unternehmen sind:

- bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher sei Opfer sexualisierter Gewalt geworden (Anlage 3)
- wenn Minderjährige von sexualisierter Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung berichten (Anlage 4)
- bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden (Anlage 5)

Die zuständige Präventionsfachkraft ist immer – spätestens nach einem Erstgespräch – einzubeziehen, wenn der Verdacht besteht, dass mit schulischem Bezug

- ein Kind oder Jugendlicher Opfer sexualisierter Gewalt geworden sei;
- Minderjährige von sexualisierter Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung berichten;
- verbal-sexuelle oder körperlich-sexuelle Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden vorliegen könnten.

Bei Verdachtsfällen ohne unmittelbaren schulischen Bezug ist es dringend empfohlen, die Präventionsfachkraft einzubeziehen und auch den Schulleiter zu informieren.

Bei einem schulischen Bezug des Vorfalls informiert die Präventionsfachkraft immer die Schulleitung (bzw. bei seiner terminlichen oder persönlichen Verhinderung die stellvertretende Schulleitung oder ersatzweise ein anderes Mitglied der erweiterten Schulleitung) über einen solchen Verdacht und bearbeitet den Vorfall angemessen mit ihm gemeinsam.

Es ist aber auch nicht auszuschließen, dass andere Mitarbeitende in den o.g. Fällen angesprochen und um Hilfe gebeten werden. Für die Lehrer/innen befindet sich im Sekretariat ein Notfallordner. Dieser enthält die Beschwerdewege sowie Kontaktdaten zu möglichen externen Ansprechpartnern. Zusätzlich sind die Handlungsleitfäden auch auf der Schulhomepage einsehbar.

## **Kontaktdaten:**

**Hotline-Nummer der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Aachen: 0173 96 59 436.**

(Es ist eine Mailbox aktiviert, auf der eine Nachricht hinterlassen werden kann. Die Mailbox wird regelmäßig abgehört und bearbeitet. Alle Informationen werden vertraulich behandelt.)

## **Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch im Bistum Aachen:**

### **Marita Eß**

Postfach 10 03 11

52003 Aachen

marita.ess@bistum-aachen.de

### **Herbert Dejosez**

Postfach 10 03 11

52003 Aachen

herbert.dejosez@bistum-aachen.de

**Die nachfolgend aufgeführten Personen beraten Anrufende und klären über mögliche nächste Schritte im Sinne einer „Lotsenfunktion“ auf.**

Diözesane Beauftragte zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Aachen:

### **Almuth Grüner**

Klosterplatz 7

52062 Aachen

Tel.: 0241 452-204

almuth.gruener@bistum-aachen.de

www.praevention-bistum-aachen.de

Katholisches Beratungszentrum für Ehe-, Familien-, Lebens- und Glaubensfragen

Betrather Straße 26

41061 Mönchengladbach

Kontaktperson: **Herr Dr. Lüke** Tel.: 02161 898 788 beratungszentrum-moenchengladbach@bistum-aachen.de www.beratungszentrum-moenchengladbach.de

Offene Sprechstunde: montags von 9 bis 10:30 Uhr, sonst ggf. Anrufbeantworter oder per E-Mail.

## 8. Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazugehörigen Maßnahmen wird nicht einmalig erstellt, sondern unterliegt einer Weiterentwicklung. Diese dient dazu, eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig zu fördern und dauerhaft zu festigen.

Eine Überprüfung findet im Bedarfsfall, spätestens alle 5 Jahre statt.

Präventionsfachkraft:

Sowohl bei allen Fragen zur Prävention und Intervention bei Kindeswohlgefährdung als auch bei der Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes stehen im Augenblick an der Liebfrauenschule zwei Präventionsfachkräfte zur Verfügung: Frau Laura Pomorin und Frau Janine Schack.

Vorgehensweise bei Verstößen gegen das Präventionsschutzkonzept:

Inwiefern eine schulinterne Aufarbeitung eines Verstoßes gegen das Institutionelle Schutzkonzept über die Beratung und externe Hilfe für die unmittelbar Betroffenen hinaus erforderlich ist, kann nur im konkreten Einzelfall entschieden werden. Die Planung einer solchen weiterführenden schulinternen Aufarbeitung wird gemeinsam von den Präventionsfachkräften, dem Schulsozialarbeiter und der Schulleitung vorgenommen; weitere Personen können bei der Planung und Durchführung als Expert/innen hinzugezogen werden. Gleiches gilt auch bei nicht gerechtfertigten Verdächtigungen.

Inwiefern ein Einbezug zuständiger Stellen beim Schulträger bei einem Verstoß oder einem Verdachtsfall erfolgt, entscheidet die Schulleitung nach vorheriger verpflichtender Beratung mit den Präventionsfachkräften.

Um eine pädagogische Aufarbeitung eines Vorfalles durch die Präventionsfachkraft leisten bzw. koordinieren zu können, informiert die Schulleitung die Präventionsfachkräfte über die schulintern oder seitens des Schulträgers erfolgten Entscheidungen und Maßnahmen. Auch die Betroffenen erhalten eine allgemeine Rückmeldung unter Wahrung des Datenschutzes.

Alle evtl. arbeitsrechtlichen Fragen eines Verstoßes gegen das Institutionelle Schutzkonzept liegen ausschließlich in der Zuständigkeit des Schulträgers.

## 9. Aus- und Fortbildung

Grundschulungen sowie regelmäßige Fortbildungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für alle Mitarbeiter/innen sowie ehrenamtliche Mitarbeiter/innen verpflichtend. Sie werden durch den Schulträger vermittelt. Die Teilnahme muss jeweils dokumentiert werden. Die Intensität der Schulung hängt davon ab, wie viel Kontakt eine Person zu Kindern und Jugendlichen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt.

Die Grundschulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jedes Einzelnen deutlich. Sie vermitteln Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt, zeigen Verfahrenswege im Falle einer Vermutung oder eines Verdachts auf und geben Raum, das eigene Handeln zu reflektieren.

Inhaltliche Schwerpunkte umfassen folgende Aspekte:

- angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis
- Strategien von Täterinnen und Tätern
- Psychodynamiken der Opfer

- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
- Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
- eigene emotionale und soziale Kompetenz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
- Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen
- sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Der Ansprechpartner für Präventionsschulungen ist für die Liebfrauenschule das Katholische Forum für Erwachsenen- und Familienbildung in Krefeld und Viersen. Zuständig ist Frau Gabi Rinass-Goertz, Fachbereichsleiterin, Felbelstraße 25, 47799 Krefeld, Tel.: 02151 / 62 94 0.

Nach spätestens fünf Jahren muss eine Veranstaltung zur Vertiefung absolviert werden, um die Nachhaltigkeit des Themas „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sicherzustellen und es zum integralen Bestandteil der pädagogischen Arbeit werden zu lassen. Dies soll zukünftig hauptsächlich an einem pädagogischen Tag stattfinden.

## 10. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen/Elternarbeit

Es ist Aufgabe aller Mitarbeitenden, die Kinder und Jugendlichen darin zu unterstützen, eigenverantwortliche und selbstständige Persönlichkeiten zu werden. Die Mitarbeitenden stehen als glaubwürdige Vorbilder und Ansprechpartner/innen zur Verfügung. Kinder und Jugendliche sollen gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit gestärkt werden. Es geht um respektvollen und Grenzen achtenden Umgang in der Begegnung miteinander sowie um einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien.

Im Schulprogramm finden die vorbeugenden Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise Berücksichtigung.

- Sicherer Umgang mit digitalen Medien:

Die zunehmende Digitalisierung der Lebens- und Bildungswelt erfordert es, Schutzkonzepte auch auf virtuelle Räume zu übertragen.

- Curriculare Anbindung:

Ebenso wird der Themenbereich in den jeweiligen fachlichen Bezügen in den schulinternen Curricula verbindlich verankert.

- Primärprävention:

Zur Stärkung der Schülerinnen und Schüler im Umgang mit sexualisierter Gewalt dienen ausgewählte Klassenleiterstunden in verschiedenen Jahrgangsstufen.

Die Jahrgangsstufe 5-10 thematisiert dies im Rahmen des Konzepts von Lions Quest „Erwachsen werden“.

Die Jahrgangsstufe 7 thematisiert dies im Rahmen des Konzepts von Lions Quest „Erwachsen handeln“.

Für die Bildung von Medienkompetenz werden Schüler/innen zu Medienscouts geschult.

Die Jahrgangstufe 8 thematisiert dies bei den Projekttagen „Mädchen- und Jungenarbeit“ und im Rahmen des Konzepts von Lions Quest „Erwachsen handeln“.

Jährlich findet eine Informationsveranstaltung für die Jahrgangsstufen 5 - 10 zum Thema „Prävention sexualisierte Gewalt“ in Kooperation mit dem Geschäftsführer Hr. Siegert vom Dt. Kinderschutzbund, Sektion Krefeld statt.

- Partizipative Maßnahmen:

Vertreter/innen aus Schüler- und Elternpflegschaft sind an der Erarbeitung des Verhaltenskodex, des ISK sowie den Handlungsleitfäden im Arbeitskreis „Prävention sexualisierte Gewalt“ beteiligt gewesen.

## Anlagen

1. Selbstauskunftserklärung
2. Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex
3. Handlungsleitfaden 1
4. Handlungsleitfaden 2
5. Handlungsleitfaden 3



## Anlage 1 zur Arbeitshilfe ISK

Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex gemäß § 7 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Aachen

---

Name, Vorname

---

Anschrift

---

Einrichtung, Dienstort

---

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

### Erklärung

Ich habe den Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift

## Anlage 2 zur Arbeitshilfe ISK Selbstauskunftserklärung

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

### Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten Erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten mitzuteilen.

---

Ort und Datum

---

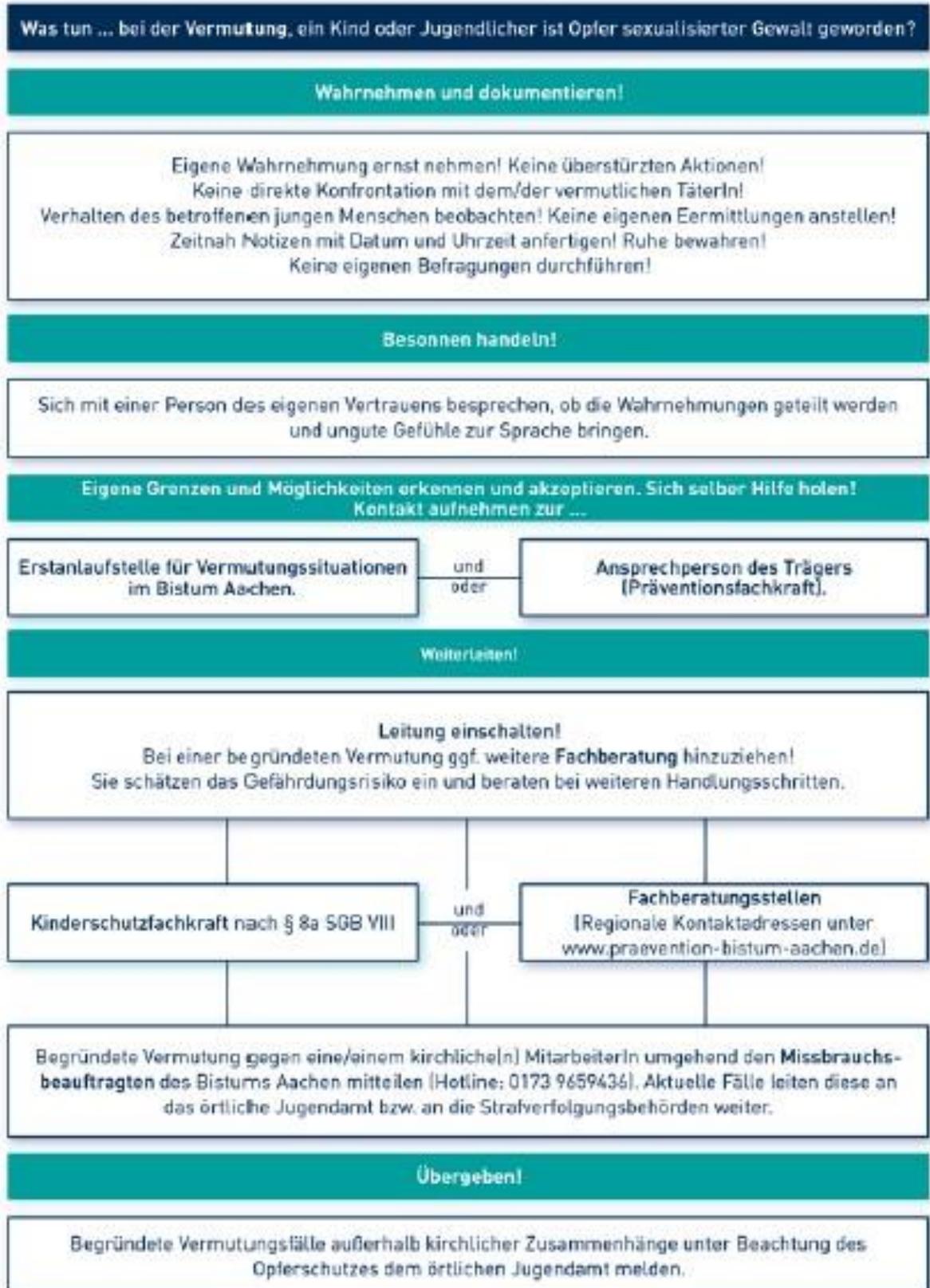
Unterschrift

---

<sup>1</sup> §§171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB (Stand: 29.11.2016)

## Anlage 3

### Handlungsleitfaden 1



## Anlage 4

### Handlungsleitfaden 2

Was tun ... wenn eine/ein Minderjährige(r) von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

#### Wahrnehmen und dokumentieren!

Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren! Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren!  
Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen! Keine überstürzten Aktionen!  
Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen!  
Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist!  
Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus.  
Besser sind „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“!  
Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!  
Keine logischen Erklärungen einfordern!  
Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen:  
„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“  
Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck!  
Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf!“  
Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen!“  
Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!  
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind! Keine Informationen an den/die potentielle(n) TäterIn!  
Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!

#### Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur ...

Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen  
im Bistum Aachen.

und  
oder

Ansprechperson des Trägers  
(Präventionsfachkraft).

#### Weiterleiten!

##### Leitung einschalten!

Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen!  
Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Kinderschuttfachkraft nach § 8a SGB VIII

und  
oder

Fachberatungsstellen  
[Regionale Kontaktadressen unter  
[www.praevention-bistum-aachen.de](http://www.praevention-bistum-aachen.de)]

Begründete Vermutung gegen eine/einem kirchliche(n) MitarbeiterIn umgehend den Missbrauchsbeauftragten des Bistums Aachen mitteilen (Hotline: 0173 9659436). Aktuelle Fälle leiten diese an das örtliche Jugendamt bzw. an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

#### Übergeben!

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

## Anlage 5

### Handlungsleitfaden 3

